

Satzungsbeilage

2013 - I



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeber:
Der Präsident der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
Fax 06151-16-4128
E-Mail: dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 2. Januar 2013

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschul_und_universitaetsrecht/satzungsbeilagen/satzungsbeilagen.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ordnungen des Masters of Science-Studiengangs TropHEE im Fachbereich Material- und Geowissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt	3
Ordnung der Technischen Universität Darmstadt über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	12
Ausführungsbestimmungen, Studien- und Prüfungsplan und Kompetenzbeschreibungen für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Technischen Universität Darmstadt	23
Ausführungsbestimmungen, Studien- und Prüfungsplan und Kompetenzbeschreibungen für den Master-Studiengang Chemie an der Technischen Universität Darmstadt	37
Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt	58
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt	71
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieurwesens und Geodäsie zu den Allge- meinen Bestimmungen der Habilitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt	74

ERRATUM zu den

Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieurwesen und Geodäsie zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt, veröffentlicht in der Satzungsbeilage 2012-I, Seite 58 (1) - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der zweite Satz wird ersetzt durch folgenden Satz:

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 07. November 2007, veröffentlicht in der Satzungsbeilage 2-2009, treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2012 folgende Besonderen Bestimmungen zur Promotionsordnung der TU Darmstadt (PromO) beschlossen:



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT



Fachbereich
Mathematik

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 17. Dezember 2012 (Az.: 665-1-2) werden die Besonderen Bestimmungen der Promotionsordnung der TU Darmstadt des Fachbereichs Mathematik vom 15. November 2012 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 17. Dezember 2012

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Zu § 1 Abs. 1

Der Fachbereich Mathematik verleiht den akademischen Grad Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.). Der Fachbereich kann Bewerberinnen und Bewerber, die einen Master-Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen, auf Antrag und mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch zum Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) promovieren, falls die Dissertation einen deutlichen ingenieurwissenschaftlichen Bezug aufweist.

Zu § 4 Abs. 1a

Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission ist die Dekanin oder der Dekan, sofern er oder sie nicht die Prodekanin, den Prodekan, eine hauptamtlichen Professorin oder einen hauptamtlichen Professor des Fachbereichs Mathematik mit dem Vorsitz beauftragt.

Zu § 7 Abs. 1

In dem Gesuch um Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer aufzuführen und ein vorläufiger Arbeitstitel der Doktorarbeit zu nennen.

Zu § 7 Abs. 3

Der Promotionsausschuss prüft bei den Bewerberinnen und Bewerbern die Vorkenntnisse im Vergleich zu den in § 7 Abs. 3 lit. a) PromO genannten Bedingungen unter Verwendung von Master-Abschlüssen in den Studiengängen Mathematik bzw. Wirtschaftsmathematik oder das erste Staatsexamen in Mathematik für das Lehramt an Gymnasien als Referenzstudiengängen.

Bei Defiziten, Zweifeln über die fachliche Eignung oder wenn der Abschluss länger als 5 Jahre zurückliegt, kann der Promotionsausschuss eine Überprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form festlegen, auf Grund derer er über eine Annahme, eventuell mit Auflagen verbunden, entscheidet, oder er setzt die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 7 Abs. 7 PromO fest. Dies schließt besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit Master-Abschluss anwendungsorientierter mathematiknaher Studiengänge ein.

Zu § 7 Abs. 4

Der Promotionsausschuss entscheidet gemäß § 7 Abs. 3.

Zu § 7 Abs. 7

Der Promotionsausschuss kann ein Eignungsfeststellungsverfahren mit Auflagen nach § 7 Abs. 6 PromO nach den Vorkenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers festlegen. Während der Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens immatrikulieren sich die Bewerberinnen und Bewerber an der Technischen Universität Darmstadt. Der Promotionsausschuss stellt auf Grund der vorliegenden Unterlagen ein auf die Bewerberin oder den Bewerber zugeschnittenes Programm an Lehrveranstaltungen und Prüfungen für das Promotionsstudium auf. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt, wenn das Eignungsfeststellungsverfahren mit "geeignet" abgeschlossen wird. In Ausnahmefällen kann die Annahme mit Auflagen verbunden werden.

Zu § 8 Abs. 1

Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat nach § 11 Abs. 5 PromO mehr als zwei Referentinnen und Referenten vor, so sind abweichend von § 8 Abs. 1 lit. b) PromO ein weiteres Exemplar der Dissertation für jede zusätzliche Referentin und jeden zusätzlichen Referenten einzureichen.

Zu § 9 Abs. 1

Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

Zu § 11 Abs. 2a

Bei einer Promotion zum Dr.-Ing. muss mindestens eine Referentin oder ein Referent aus einem ingenieurwissenschaftlichen Fachbereich stammen.

Zu § 13 Abs. 1

Empfehlen alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation und ist bis zum Ende der Auslagefrist kein das Verfahren betreffendes Begehren im Dekanat eingegangen, gilt die Dissertation als angenommen. Bestehen am Ende der Auslagefrist Bedenken gegen die Annahme der Dissertation, wird die Prüfungskommission über das weitere Vorgehen befinden.

Zu § 17 Abs. 1

An der nicht-öffentlichen Sitzung der Prüfungskommission können alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs beratend teilnehmen.

Zu § 17 Abs. 2

Zur Vergabe der Note „mit Auszeichnung bestanden“ müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Es liegen mindestens drei Gutachten vor, davon eines extern,
- b) die Note muss in allen Gutachten vorbehaltlos empfohlen worden sein,
- c) alle Prüferinnen und Prüfer sprechen sich für diese Note aus.

Zu § 21 Abs. 4

Die Möglichkeit der Veröffentlichung nach §21 Abs. 3 lit. e) wird ausgeschlossen.

Zu § 27 Abs. 1

- (1) Die Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft.
- (2) Die bisherigen Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik zur Promotionsordnung, veröffentlicht im StAnz. 25/1996, S. 1882, verlieren ihre Gültigkeit. Angenommene Doktorandinnen und Doktoranden können innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen beantragen, nach den bisherigen Besonderen Bestimmungen zu promovieren. § 27 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) in der Fassung der VII. Änderung vom 28. September 2010 (Satzungsbeilage 4.10, S. 3) bleibt unberührt.

Darmstadt, 15. November 2012

Prof. Dr. Burkhard Kümmerer
Dekan des Fachbereichs Mathematik